

## Stellungnahme zum

# Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten (Geologiedatengesetz – GeoIDG)

(Referentenentwurf vom 11.07.2019)

Geothermie verbindet Klimaschutz und sichere, umweltfreundliche sowie wirtschaftliche Energieversorgung für den Wärme- und Strommarkt. Die Basis für die Nutzung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme sind geologische Daten. Der Bundesverband Geothermie begrüßt aus diesem Grund das Bestreben der Bundesregierung, die Sicherung und öffentliche Bereitstellung von geologischen Daten neu zu regeln. Geothermische Projekte können nur umgesetzt werden, wenn eine qualifizierte Datengrundlage gegeben ist. Für Projektbetreiber- und Entwickler, welche die Gewinnung und Aufsuchung von Erdwärme zur Bereitstellung von Fernwärme bzw. zur Stromproduktion anstreben, ist es regelmäßig essentiell, schon vorhandene Nachweis- und Fachdaten einzubeziehen. Die im Zusammenhang mit der Erschließung der Tiefengeothermie gewonnenen geologischen Daten als mögliche Referenz für vergleichbare Projekte unter Einhaltung bestimmter Fristen zugänglich zu machen kann den Ausbau der Tiefengeothermie anreizen und somit einen Beitrag zur Zielerreichung im Rahmen der Wärmewende leisten. Aus diesem Grund begrüßt der Bundesverband Geothermie die hier angestrebte öffentliche Bereitstellung dieser Daten.

### Einführung eines zentralen Datenregisters für geologische Daten (§ 1 GeoIDG-E)

Die Bereitstellung der digitalen Daten sollte hierbei auf Basis eines zentralen, öffentlich zugänglichen Online-Registers erfolgen. Erste Ansätze hierzu zeigten die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Projekte GeotIS, GeoTool, GeotIS II, Geothermieatlas, StörTief und GeoFaces auf. Die hier erarbeiteten Kenntnisse und Werkzeuge sollten im Gesetzentwurf ihre Entsprechung finden. Das aktuelle Online-Tool unter [www.geotis.de](http://www.geotis.de) sollte als Grundlage für ein solches zentrales Online-Register für die Bereitstellung von geologischen Daten dienen. Dadurch erhielte die Öffentlichkeit im Sinne eines One-Stop-Shop alle digitalisierten Daten. Zudem würde die Einbeziehung von geothermischen Potentialen bei der Entscheidungsmatrix von Energieversorgern deutlich verbessert und die bisherigen mehrstufigen Anfragen substituiert.

### **Maßnahmen zur Erkundung des tiefen Untergrundes (§ 5 GeolDG-E)**

Bisher ist der tiefe Untergrund in Deutschland nur unzureichend erforscht. Für weite Gebiete, wozu einige wesentliche Wärmesenken zählen, gibt es nur sehr grobe Abschätzungen der nutzbaren Horizonte. Die Erkundung des tiefen Untergrundes erfolgt – im Wesentlichen durch die Investoren – derzeit von Projekt zu Projekt. Um eine bessere Bewertung der technisch nutzbaren geothermischen Potentiale zu ermöglichen, sollte ein umfassendes Erkundungsprogramm initiiert werden. Deshalb sollte gesetzlich geregelt werden, dass nicht-fündige Geothermie-Bohrungen für weitere wissenschaftliche Untersuchungen den einschlägigen Forschungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollte der Bund in dem Gesetz zu einer fortlaufenden strukturierten Landesaufnahme verpflichtet und dies in einem ständig zu aktualisierenden Erkundungsprogramm umfassend institutionalisieren. Eine Evaluierung des Erkundungsfortschrittes ist alle fünf Jahre vorzunehmen. Die bisher in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Mittel zum Erfüllungsaufwand sind in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

### **Einordnung von durch kommunale Unternehmen gewonnenen geologischen Daten als „nichtstaatliche geologische Daten“ (§ 3 Abs. (4) GeolDG-E)**

Da die Betreiber von Tiefengeothermieprojekten für die Erhebung geologischer Daten – insbesondere im Rahmen der Seismikuntersuchungen – erhebliche Kosten tragen und im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen, ist die Berücksichtigung angemessener Nutzungsfristen dieser Daten maßgeblich. Dies gilt für kommunale ebenso wie für private Unternehmen.

Hinsichtlich der Definition und Einordnung geologischer Daten, die von kommunalen Unternehmen gewonnen werden, halten wir eine Klarstellung für erforderlich, dass solche Daten als „nichtstaatliche geologische Daten“ zu behandeln sind und deren öffentliche Bereitstellung entsprechend § 26 bis § 32 zu behandeln sind.

Tiefengeothermieprojekte werden oftmals von kommunalen Unternehmen angestoßen und betrieben, die wie private Unternehmen das volle wirtschaftliche Risiko tragen und die Wirtschaftlichkeit der Projekte sicherstellen müssen. Zudem stehen sie im Wettbewerb mit privaten Unternehmen. Eine Klarstellung, dass auch für kommunale Unternehmen die in §27 GeolDG-E enthaltenen Fristen gelten, würde die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen und die Wirtschaftlichkeit von Geothermieprojekten entsprechend erhöhen.

Der Bundesverband Geothermie begrüßt die zeitlich abgestufte Zugangsregelung auf Basis des Berichts der Bundesregierung zur Förderung, Entwicklung und Markteinführung der Geothermie von 2009 (BT-Drs. 16/13128) und hält die vorgeschlagenen Fristen grundsätzlich für angemessen. Der Bundesverband Geothermie unterstützt die Einschätzung, dass eine Fristenlösung für den Zugang zu geologischen Daten erforderlich ist und betonen zugleich die Notwendigkeit ausreichender Fristen zum Schutz von Investitionen. Zudem begrüßt der Bundesverband Geothermie die vorgenommene Orientierung an Fristenregelungen in anderen Staaten.

Stand:  
06.09.2019



**Schutz nichtstaatlicher Bewertungsdaten/ Einstufung geologischer Daten im Rahmen von 3D-Modellen als Bewertungsdaten (§ 28 GeolDG-E)**

Der Bundesverband Geothermie begrüßt die Klarstellung, dass nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10 GeolDG-E einem hohen Schutzbedürfnis unterstehen und nicht öffentlich bereitgestellt werden. Wir unterstützen insbesondere den in der Begründung zu § 28 GeolDG-E enthaltenen Verweis, dass seismologische Untersuchungen in Form von 3D-Modellen als geistiges Werk und damit als Bewertungsdaten einzustufen sind.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
[REDACTED]

-----

[REDACTED]  
Bundesverband Geothermie e.V.  
Geschäftsführer  
E-Mail: [REDACTED]  
Tel.: 030 /200 954 950